



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIALDIRIGENT DR. THOMAS HOFFMANN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die Einrichtungen der beruflichen Bildung
in Baden-Württemberg bzw. deren Träger
und sonstige Veranstalter von Bildungsange-
boten der beruflichen Bildung und
arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Stuttgart 28.06.2021

mit der Bitte auch um Weiterleitung an sonstige be-
troffene Personen

 Corona-Verordnung: Berufliche Bildung (seit 28.06.21)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 28. Juni 2021 wurde die Corona-Verordnung (CoronaVO) geändert. Die
geänderte Corona-Verordnung können Sie hier abrufen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bitte beachten Sie, dass sich die nachfolgenden Informationen lediglich auf berufliche
Bildungsangebote im Bereich der gewerblichen Wirtschaft beziehen; für andere Bereiche
oder bestimmte Konstellationen kann es andere oder speziellere Regelungen geben
(bspw. Gesundheitsberufe oder bei Sport-Bezug).

Für die berufliche Bildung kam es u.a. zu folgenden **Änderungen**:

- Veranstaltungen der beruflichen Bildung habe eine eigene Norm erhalten: § 12
der CoronaVO.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



- Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen sind demnach bei Inzidenzen unter 100 zulässig.
- Grundsätzlich besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 CoronaVO). Dies gilt bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann (§ 12 CoronaVO), also in der Regel am Platz.

Nach § 12 Absatz 4 der CoronaVO ist für Angebote der beruflichen Bildung ein Hygienekonzept gemäß § 5 der CoronaVO zu erstellen und eine Datenverarbeitung gemäß § 6 der CoronaVO durchzuführen.

Für den Betrieb von Mensen und für Beherbergungsangebote ist § 13 der CoronaVO zu beachten.

Neben den Vorgaben der Corona-Verordnung sind u.a. auch die sonstigen Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten. Es wird ausdrücklich vor allem auf die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) sowie die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Es wird empfohlen, dass alle Personen, die Einrichtungen der beruflichen Bildung betreten oder an Angeboten der beruflichen Bildung teilnehmen, die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts nutzen.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob und in welchen Bereichen auf Fernlernunterricht/-lehre insbesondere durch digitale Formate ausgewichen werden kann, und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt. Es können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten. Wir bitten Sie, sich häufig und regelmä-

ßig insbesondere auch über die vor Ort bei Ihnen geltenden Regelungen auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere die zuständigen Gesundheitsämter (bzw. Landratsämter), Städte und Gemeinden können strengere Vorgaben erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Hoffmann

Abteilungsleiter Arbeit, berufliche Bildung, Fachkräftesicherung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg